Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
▼ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3	1005.4			
☐ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen G	4305-4			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region ✓ grün ☐ gelb ☐ rot Ungünstig / unzureichend Ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblich oder voraussichtlichem Ausnahmeverfah A günstig / hervorragend B günstig / gut c ungünstig / mittel - schlech	ner Štörung (II.3 Nr. 2) ren (III))			
Aubaltanabultt II 4. Functiti una unal Dauatali	Anhaitea ahuittii 4. Fuurittii vaa vaad Danatalli vaa dan Datueffa ahait dan Ant				

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste in allen Biotopbäumen im Baubereich bzw. im Fällbereich sind nicht auszuschließen, sollten diese Gehölze während der Anwesenheit der Tiere in den Wochenstuben und Winterquartieren gefällt werden. Gleiches gilt für das Abbruchgebäude, wo sich die Tiere in dem Dachboden oder in Gebäudespalten aufhalten könnten.

Anlagebedingt entfallen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geeigneten Bäume mit Quartierstrukturen und mit geringer Wahrscheinlichkeit im Abbruchgebäude. Da die Gehölzentnahme nur punktuell oder abschnittsweise erfolgt, bleibt die Gehölzkulisse als Vernetzungsstruktur erhalten.

Im Sinne der betriebsbedingte Auswirkungen reagiert die Art empfindlich auf Lichtimmissionen und Lärmimmissionen. Durch Lichtimmissionen können nicht nur Nahrungsinsekten angelockt werden und verenden, auch Flugwege der Art könnten durch ihr Meideverhalten gegenüber Licht entwertet werden. Lärmimmissionen können ein Meideverhalten in den Nahrungsgebieten bewirken, da aufgrund der Jagdweise (nach Gehör und nicht durch Echoortung) Nahrungsinsekten nicht mehr sicher gehört werden könnten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse

Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Braunes Langohr (Ende Oktober bis Anfang März)

Die An- und Abwesenheit der Tiere in den Bäumen ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Braunes Langohr (Plecotus auristus)

Seite 2

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA3 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Fledermäuse

Die Maßnahme wird gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgesehen. Die Gebäudebegehungen ergaben keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere. Dennoch sind tageweise Vorkommen von Fledermäusen am abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen (s. a. Maßnahme MA11).

Der Abbruch des Gebäudes hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Braunes Langohr (Ende Oktober bis März).

Die An- und Abwesenheit der Tiere in dem Abbruchgebäude ist vor dem Abbruch durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA10 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen

Als Ersatz für den potenziellen Verlust von Baumquartieren der Zwergfledermaus und gegebenenfalls des Braunen Langohrs sind Fledermauskästen für Spaltenfledermäuse und Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse in südlich und auch östlich gelegenen Gehölzen des Bebauungsplangebietes aufzuhängen. Hierbei sind zu optimierende Gehölzflächen im Zuge der Ökologische Baubegleitung zu ermitteln. Diese Maßnahme wurde im März 2023 bereits durchgeführt.

Sollten im Zuge der Maßnahmen MA1 und MA3 weitere Arten nachgewiesen werden, so sind entsprechend weitere artspezifische Fledermauskästen im Rahmen der Ökologische Baubegleitung anzubrin-

Die Ersatzquartiere teilen sich wie folgt auf:

Braunes Langohr

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL2.1, W1.4 "Installation von Fledermauskästen" (MUNLV & FÖA 2021).

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen potenzielle Quartierverluste innerhalb von Wäldern kurzfristig kompensiert werden. Die Maßnahme zielt auf Waldvorkommen dieser Art und sollte keine Anwendung bei gebäudebewohnenden Vorkommen/ Populationen finden. Die Maßnahme dient dazu, verloren gegangene oder funktional graduell entwertete Quartiere/ Quartierhabitate im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle zu fördern und zu entwickeln.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Braunes Langohr (Plecotus auristus)

Seite 3

Es sind insgesamt 15 Stk. gruppenweise in den südlichen Gehölzen in >3 – 4 m Höhe (als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand/ im Bestand) anzubringen. Es sind unterschiedliche Kastentypen mit Höhlen in unterschiedlicher Größe zu verwenden.

Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren.

Zeitraum: Es wird von einer Wirksamkeit von 1 bis 5 Jahren ausgegangen. Die Kästen sind mindestens 1 Saison vor dem Verlust der Quartierbäume anzubringen, damit die Tiere die Möglichkeit haben, sich mit dem Standort vertraut zu machen. Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für das Braune Langohr wird als hoch eingestuft. Die Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Sollten während der Fällmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einer faunistischen Fachkraft weitere als die bisher angenommenen Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen (z.B. Anbringen von weiteren Fledermauskästen) nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und gemäß dem Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) durchzuführen.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Es wird ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

ILS Essen GmbH

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Braunes Langohr (Plecotus auristus)

Seite 4

Die M	laßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:		
•	Braunes Langohr		
_	nosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vo JESSEL 2013).	gl. HELC), HÖL-
Arbei	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbei	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	rde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
▼ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3 4305-4		
□ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 2		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
$lacksquare$ atlantische Region \Box kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<mark>l grün</mark> günstig	☐ A günstig / hervorragend		
	□ B günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht	□ c ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ing der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
	viduenverlust sind bei einem Abbruch des Gebäudes zwischen März und September nicht auszuschließen.		
Ein Verlust von dauerhaft genutzten Sommerquart nicht zu erwarten.	ieren im Abbruchgebäude und Bäumen mit Höhlen ist		
	nd Lärm. Sie reagiert wie alle Fledermausarten empbsbedingte Entwertung von Quartieren ist nicht auszu-		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Verm ments	eidungsmaßnahmen und des Risikomanage-		
MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfer	nen der Gehölze für Fledermäuse		
November und Anfang März, zu erfolgen. Danach	wesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen n können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allge- ldes ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie		
Breitflügelfledermaus (September/ Oktob	oer bis März/ April).		
überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt spä tiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn	n ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu ter ins Winterquartier oder früher in die Sommerquar- möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst cht mehr ins Quartier gelangen.		

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) Seite 2

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA3 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Fledermäuse

Die Maßnahme wird gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgesehen. Die Gebäudebegehungen ergaben keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere. Dennoch sind tageweise Vorkommen von Fledermäusen am abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen (s. a. Maßnahme MA11).

Der Abbruch des Gebäudes hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Breitflügelfledermaus (September/ Oktober bis März/ April)

Die An- und Abwesenheit der Tiere in dem Abbruchgebäude ist vor dem Abbruch durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:

Breitflügelfledermaus

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) Seite 3

_	Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).					
Zerscl Reduz	Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.					
Arbei	tsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein			
Arbei	tsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wur	de)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinaber	ndsegler (Nyctalus leisleri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland D 4305-4		
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen V		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
$lacksquare$ atlantische Region \Box kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<mark>l grün</mark> günstig	☐ A günstig / hervorragend		
	□ B günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht	□ c ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstelle (ohne die unter II.2 beschrieben	ung der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
Die Art könnte grundsätzlich sporadisch im Abbru vorkommen.	chgebäude oder in den Quartierbäumen im Plangebiet		
	ividuenverlust sind bei einem Abbruch des Gebäudes schen April und September nicht auszuschließen.		
Ein Verlust von dauerhaft genutzten Sommerquartieren in Gebäuden und Bäumen mit Höhlen ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nur punktuell und abschnittsweise Quartierbäume entfernt. Insgesamt verbleibt eine Gehölzkulisse mit zahlreichen Quartierbäumen nach Umsetzung der Planung.			
Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Licht und Lärm. Sie reagiert wie alle Fledermausarten empfindlich auf Anleuchten von Quartieren. Eine betriebsbedingte Entwertung von Quartieren ist nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Verm ments	neidungsmaßnahmen und des Risikomanage-		
MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfei	nen der Gehölze für Fledermäuse		
Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:			
Kleinabendsegler (Ende September bis Anfang April)			

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Seite 2

Die An- und Abwesenheit der Tiere in den Bäumen ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA3 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Fledermäuse

Die Maßnahme wird gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgesehen. Die Gebäudebegehungen ergaben keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere. Dennoch sind tageweise Vorkommen von Fledermäusen am abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen (s. a. Maßnahme MA11). Der Abbruch des Gebäudes hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

• Kleinabendsegler (Ende September bis Anfang April)

Die An- und Abwesenheit der Tiere in dem Abbruchgebäude ist vor dem Abbruch durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Seite 3

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten. Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:

Kleinabendsegler

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Arbe	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbe	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	rde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten	□ ja	□ nein

		•		
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
		/lesstischblatt		
▼ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland * 4305-4			
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen R			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Po (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher			
✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region	oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahrer			
<mark>✓ grün</mark> günstig	□ A günstig / hervorragend			
gelb ungünstig / unzureichend	□ B günstig / gut			
rot ungünstig / schlecht	☐ c ungünstig / mittel - schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ung der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)			
Die Art könnte grundsätzlich sporadisch im Abbrud vorkommen.	chgebäude oder in den Quartierbäum	en im Plangebie		
Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Indi und bei einer Entfernung von Quartierbäumen zwis				
Ein Verlust von dauerhaft genutzten Sommerquarti erwarten. Darüber hinaus werden nur punktuell un verbleibt eine Gehölzkulisse mit zahlreichen Quart	nd abschnittsweise Quartierbäume en	tfernt. Insgesam		
Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Licht uf findlich auf Anleuchten von Quartieren. Eine betrie schließen.		•		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Verm ments	eidungsmaßnahmen und des Risik	komanage-		
MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfer	nen der Gehölze für Fledermäuse			
Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anv November und Anfang März, zu erfolgen. Danach meine Beschränkung für das Abräumen des Baufe folgt:	n können die Arbeiten fortgesetzt we	rden. Die allge-		

• Rauhautfledermaus (Oktober/ November bis März),

Die An- und Abwesenheit der Tiere in den Bäumen ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Seite 2

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA3 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Fledermäuse

Die Maßnahme wird gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgesehen. Die Gebäudebegehungen ergaben keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere. Dennoch sind tageweise Vorkommen von Fledermäusen am abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen (s. a. Maßnahme MA11).

Der Abbruch des Gebäudes hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Rauhautfledermaus (Oktober/ November bis März)

Die An- und Abwesenheit der Tiere in dem Abbruchgebäude ist vor dem Abbruch durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Artenschutznrüfung	(Art-für-Art-Protokoll")	Pauhautfle
ALGUSCHULZDIGIG	IAIL-IUI-AIL-IULUKUII 1	Raunaume

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Seite 3

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:

Rauhautfledermaus

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Arbe	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		✓ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Naturentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass derer ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		✓ nein
Arbe	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet w	urde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	□ nein
		ju	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

	,		
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betr			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfle	dermaus (Myotis daubentonii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland * 4305-4		
□ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen G/*		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
☑ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<mark>✓ grün</mark> günstig	☐ A günstig / hervorragend		
gelb ungünstig / unzureichend	□ B günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht	c ungünstig / mittel - schlecht		
	C unguistig / mitter - someont		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebend	ung der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust sind bei einer Entfernung von Bäumen mit Höhlen oder Spaltenquartieren zwischen April und September dennoch bei spontan auftretenden Individuen nicht auszuschließen.			
Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind i ein.	nicht zu erwarten. Ein anlagebedingter Verlust tritt nicht		
Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Lärm. Gegenüber Lichtimmissionen besteht eine hohe Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2012). Sie reagiert wie alle Fledermausarten empfindlich auf Anleuchten von Quartieren. Eine betriebsbedingte Entwertung von Flugrouten, Nahrungshabitaten und Quartieren ist nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Verm ments	eidungsmaßnahmen und des Risikomanage-		
MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfer	nen der Gehölze für Fledermäuse		
Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:			
 Myotis-spec., unbestimmt (Wasserfledern 	maus, unsicher)		

Die An- und Abwesenheit der Tiere in den Bäumen ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Seite 2

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtguellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:

unbestimmte Myotis-Arten, (Wasserfledermaus, unsicher)

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Arbei	tsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.		re verletzt oder getötet? ndbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten folge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein
2.		re während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-win- anderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand lation verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein
3.	Werden evtl. For schädigt oder zer sammenhang erh	rtpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,berstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zunalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.		d lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) Seite 3

Arbeitsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	ırde)	
Ist das Vorha teresses ger	aben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In- echtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2. Können zum	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
	altungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status Messtischblatt			
▼ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland * 4305-4			
□ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen * 4505-4			
Fubaltus resultered in Newtonia Westfales	Empley recovered devices Develotion			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population			
lacktriangledown atlantische Region $lacktriangledown$ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<mark>✓ grün</mark> günstig	☐ A günstig / hervorragend			
gelb ungünstig / unzureichend	□ B günstig / gut			
rot ungünstig / schlecht	☐ c ungünstig / mittel - schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust sind bei einer Entfernung der seltener aufgesuchten Bäumen mit Baumspalten und im oder am Abbruchgebäude zwischen März und Oktober nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Verluste der Baumquartieren sind bei geeigneten Strukturen nicht auszuschließen. Diese sind allerdings nur punktuell oder abschnittsweise vorhanden. Hinweise auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Abbruchgebäude gibt es zum jetzigen Sachstand nicht.

Die Art ist relativ unempfindlich gegenüber Licht und Lärm. Allerdings reagiert sie wie alle Fledermausarten empfindlich auf Anleuchten von Quartieren. Eine betriebsbedingte Entwertung von Quartieren ist nicht auszuschließen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Fledermäuse

Das Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Zwergfledermaus (Oktober/ November bis März/ Anfang April).

Die An- und Abwesenheit der Tiere in den Bäumen ist vor Ort durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Seite 2

MA3 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Fledermäuse

Die Maßnahme wird gemäß dem Vorsorgeprinzip vorgesehen. Die Gebäudebegehungen ergaben keine Hinweise auf dauerhafte Fledermausquartiere. Dennoch sind tageweise Vorkommen von Fledermäusen am abzubrechenden Gebäude nicht auszuschließen (s. a. Maßnahme MA11).

Der Abbruch des Gebäudes hat außerhalb der Anwesenheit folgender Arten, im Allgemeinen zwischen November und Anfang März, zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung ergibt sich aus den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Zwergfledermaus (Oktober/ November bis März/ Anfang April)

Die An- und Abwesenheit der Tiere in dem Abbruchgebäude ist vor dem Abbruch durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier oder früher in die Sommerquartiere ziehen. Die potenziellen Quartiere sind, wenn möglich und wenn keine Tiere nachgewiesen werden, mit einem Einwege-Verschluss zu verschließen. Somit wird gewährleistet, dass Tiere, die nicht erfasst werden konnten, zwar entweichen können, aber nicht mehr ins Quartier gelangen.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA10 Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen

Als Ersatz für den potenziellen Verlust von Baumquartieren der Zwergfledermaus und gegebenenfalls des Braunen Langohrs sind Fledermauskästen für Spaltenfledermäuse und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse in südlich und auch östlich gelegenen Gehölzen des Bebauungsplangebietes aufzuhängen. Hierbei sind zu optimierende Gehölzflächen im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zu ermitteln. Diese Maßnahme wurde im März 2023 bereits durchgeführt.

Durch die Festsetzungen mit dem Stand von März 2024 für die Lage der Aufforstung und der Fläche für die Landwirtschaft sind die bereits angebrachten Ersatzquartiere für die Zwergfledermaus in Bäume südlich der geplanten Aufforstungsfläche umzuhängen. Das Umhängen kann ab September erfolgen, wenn keine Tiere in den Kästen nachgewiesen werden.

Sollten im Zuge der Maßnahmen MA1 und MA3 weitere Arten nachgewiesen werden, so sind entsprechend weitere artspezifische Fledermauskästen im Rahmen der Ökologische Baubegleitung anzubringen.

Die Ersatzquartiere teilen sich wie folgt auf:

Zwergfledermaus

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL2.4 "Anlage von Spaltenquartieren an Jagdkanzeln/ Waldhütten" (MUNLV & FÖA 2021). Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden. Diese Maßnahme dient nur als Ersatz für potenziell verloren gehende Quartiere im in Gehölzen. Quartierverluste an Gebäuden können mit dieser Maßnahme nicht kompensiert werden

Jagdkanzeln sind in den betrachteten Wäldern nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Daher werden Bäume im Waldrand zur Anbringung der Kästen verwendet.

Es sind 10 Stk. gruppenweise in den südlichen Gehölzen anzubringen. Die Anbringung der Kästen/ Spaltenquartiere soll in Gruppen zu je 4 - 6 Stk erfolgen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Das Anbringen der Kästen/ Spaltenquartiere soll mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) und in unterschiedlichen Höhen (je nach Voraussetzung > 3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) erfolgen.

Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen).

Zeitraum: Die Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar. Es wird von einer Wirksamkeit im Allgemeinen von 2 Jahren (1 bis 5 Jahren) ausgegangen. Die Kästen sind mindestens 1 Saison vor dem Verlust der Quartierbäume anzubringen, damit die Tiere die Möglichkeit haben, sich mit dem Standort vertraut zu machen. Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zwergfledermaus wird als hoch eingestuft.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Sollten während der Fällmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einer faunistischen Fachkraft weitere als die bisher angenommenen Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen (z.B. Anbringen von weiteren Fledermauskästen) nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und gemäß dem Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) durchzuführen. Die Flachkästen sind alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der angeführten Fledermäuse (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

MA11 Anbringen von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse

Zum jetzigen Zeitpunkt haben sich keine Hinweise auf dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse im Abbruchgebäude ergeben. Grundsätzlich ist ein Potenzial vorhanden. Dennoch kann das Gebäude bis zur Umsetzung des Abbruchs durch Fledermäuse, insbesondere der anpassungsfähigen Zwergfledermaus, bezogen werden. Hierzu ist vor dem Abbruch eine Gebäudeuntersuchung durchzuführen. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, so sind diese mit großer Wahrscheinlichkeit der weit verbreiteten Zwergfledermaus zuzuordnen. Für den Verlust von Gebäudequartieren sind daher gemäß dem Vorsorgeprinzip an den Neubauten Ersatzquartiere an den Fassaden für spaltenbewohnende Fledermäuse anzubringen.

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL1.1.1 " Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier" (MUNLV & FÖA 2021).

Es sind 10 Fledermauskästen in mindestens 3 m Höhe an den Neubauten anzubringen. Die Anbringung der Kästen/ Spaltenquartiere soll in Gruppen und in einem Mindestabstand zwischen den Gruppen von 5 m erfolgen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten.

Das Anbringen der Kästen/ Spaltenquartiere soll mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) erfolgen. Eine Ausrichtung auf Straßen oder Beleuchtung ist zu vermeiden.

Zeitraum: Die Maßnahme ist kurzfristig entwickelbar. Es wird von einer Wirksamkeit im Allgemeinen von 2 Jahren (1 bis 5 Jahren) ausgegangen. Da die Art bereits im Raum vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Kästen bei einer Anbringung in bestehenden Revieren kurzfristig angenommen werden.

Prognosesicherheit: Die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zwergfledermaus wird als hoch eingestuft.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Sollten während der Gebäudeuntersuchung weitere als die bisher angenommenen Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen von weiteren Fledermauskästen) nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und gemäß dem Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) durchzuführen. Die Flachkästen sind alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der angeführten Fledermäuse (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Fledermausart:

Zwergfledermaus

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Seite 4

Arbe	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbe	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	rde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betra	achtung gepruπ werden, einzein bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche	(Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3 4305-4		
✓ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☐ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ rot ☐ ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ing der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
<u> </u>	Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Grundsätz		

Die Art wurde im Plangebiet und im faunistischen Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen der Feldlerche im abgeräumten Baufeld möglich, ohne dass im konkreten Fall Brutvorkommen im Plangebiet nachgewiesen wurden oder zurzeit ein Potenzial für diese Arten vorliegt. Brutvorkommen sind aus dem nahe liegenden Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein bekannt.

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust bei einem Baubeginn während der Brutzeit (Mitte April bis August) sind nicht auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen treffen nicht zu.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA8 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und Kreuzkröte in den unbebauten Baufeldern

Für potenzielle Brutvögel: Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz im abgeräumten Baufeld möglich, ohne dass im konkreten Fall Brutvorkommen im Plangebiet nachgewiesen wurden oder zurzeit ein Potenzial für diese Arten vorliegt. Brutvorkommen sind aus dem nahe liegenden Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein bekannt.

Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind die noch unbebauten Baufelder so zu gestalten, dass sich keine Vögel zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Ferner sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen vor Beginn der Brutsaison im Februar aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 20 m als geringste Fluchtdistanz der Feldlerche (GASSNER et al. 2010). Als Alternative ist das Aufstellen von Sichtschutzzäunen als Vertikalstruktur zum Baufeld hin zu prüfen. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch eine Ökologische Baubegleitung nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln. Eine Freigabe der Fläche zur Bebauung erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung. Die Freigabe kann erfolgen, wenn keine Brutvögel auf der Baufläche oder innerhalb des Störradius im Plangebiet vorhanden sind.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Feldlerche (Alauda arvensis)

Seite 2

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für die Arten je nach Empfindlichkeit aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert. Daher kann auf die Beachtung des Störradius verzichtet werden, sofern zwischen der Baufläche und den Brutvorkommen bereits Gebäude stehen. Die ökologische Baubegleitung bestimmt weiterhin, ob - je nach Kulissenwirkung der Gebäude - auf die Pflegemaßnahmen verzichtet werden kann.

Die Maßnahme dient der Vermeidung potenzieller Brutvorkommen von

Feldlerche

Zeitraum: Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (frühestens im Februar für den Kiebitz) und vor Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase von Kreuzkröte (spätestens Ende März) durchgeführt werden.

Prognosesicherheit/ Risikomanagement: Die Maßnahmen sind von einer Ökologischen Baubegleitung auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zu überprüfen, da z.B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bei diesen Begehungen sind potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte zu überprüfen. Sollten trotz der Maßnahmen Kreuzkröten nachgewiesen werden, so sind mögliche Ursachen (z.B. feuchte Senken oder Steinhaufen) zu beseitigen und / oder gegebenenfalls im Zuge der Bebauung bauliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) festzulegen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten des Baufeldes, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

	rognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
 Werden evtl. Tiere (außer bei unabwendba Tötungsrisiko oder infolg 	aren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten	□ ja	nein
terungs- und Wand	während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand ion verschlechtern könnte?	□ ja	nein
	flanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,be- ört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zu- ten bleibt?	□ ja	✓ nein
entnommen, sie od	ebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur er ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren on im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
	eurteilung der Ausnahmevoraussetzungen enn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wur	de)	
Ist das Vorhaben a teresses gerechtfer	us zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Intigt?*	□ ja	□ nein
2. Können zumutbare	Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
	zustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten n bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

, , ,	•		
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen Messtischblatt 4305-4		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ng der Betroffenheit der Art n Maßnahmen)		
Die Art wurde im Plangebiet und im faunistischen Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen der Feldlerche im abgeräumten Baufeld möglich, ohne dass im konkreten Fall			

Die Art wurde im Plangebiet und im faunistischen Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen der Feldlerche im abgeräumten Baufeld möglich, ohne dass im konkreten Fall Brutvorkommen im Plangebiet nachgewiesen wurden oder zurzeit ein Potenzial für diese Arten vorliegt. Brutvorkommen sind aus dem nahe liegenden Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein bekannt.

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Gelege- und Individuenverlust bei einem Baubeginn während der Brutzeit (März bis Juli/August) sind nicht auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen treffen nicht zu.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA8 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und Kreuzkröte in den unbebauten Baufeldern

Für potenzielle Brutvögel: Grundsätzlich ist ein Brutvorkommen von Feldlerche und Kiebitz im abgeräumten Baufeld möglich, ohne dass im konkreten Fall Brutvorkommen im Plangebiet nachgewiesen wurden oder zurzeit ein Potenzial für diese Arten vorliegt. Brutvorkommen sind aus dem nahe liegenden Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein bekannt.

Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind die noch unbebauten Baufelder so zu gestalten, dass sich keine Vögel zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Ferner sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen vor Beginn der Brutsaison im Februar aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 20 m als geringste Fluchtdistanz der Feldlerche (GASSNER et al. 2010). Als Alternative ist das Aufstellen von Sichtschutzzäunen als Vertikalstruktur zum Baufeld hin zu prüfen. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch eine Ökologische Baubegleitung nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln. Eine Freigabe der Fläche zur Bebauung erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung. Die Freigabe kann erfolgen, wenn keine Brutvögel auf der Baufläche oder innerhalb des Störradius im Plangebiet vorhanden sind.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Seite 2

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für die Arten je nach Empfindlichkeit aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert. Daher kann auf die Beachtung des Störradius verzichtet werden, sofern zwischen der Baufläche und den Brutvorkommen bereits Gebäude stehen. Die ökologische Baubegleitung bestimmt weiterhin, ob – je nach Kulissenwirkung der Gebäude – auf die Pflegemaßnahmen verzichtet werden kann.

Die Maßnahme dient der Vermeidung potenzieller Brutvorkommen von

Kiebitz.

Zeitraum: Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (frühestens im Februar für den Kiebitz) und vor Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase von Kreuzkröte (spätestens Ende März) durchgeführt werden.

Prognosesicherheit/ Risikomanagement: Die Maßnahmen sind von einer Ökologischen Baubegleitung auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zu überprüfen, da z.B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bei diesen Begehungen sind potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte zu überprüfen. Sollten trotz der Maßnahmen Kreuzkröten nachgewiesen werden, so sind mögliche Ursachen (z.B. feuchte Senken oder Steinhaufen) zu beseitigen und / oder gegebenenfalls im Zuge der Bebauung bauliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) festzulegen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten des Baufeldes, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Arbe	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständ (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	е	
1	 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhte Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 	_{en} □ ja	✓ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winderungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustar der lokalen Population verschlechtern könnte?		✓ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,be schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zu sammenhang erhalten bleibt?		✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Nat entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass dere ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		✓ nein
Arbe	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet	wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In teresses gerechtfertigt?*	l⁻ □ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		sard (Buteo buteo)	,
Schutz- und Gefährdungsstatus der A	rt		
☐ FFH-Anhang IV-Art✓ europäische VogelartErhaltungszustand in Nordrhein-Westfa	alen	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * Erhaltungszustand der lokalen	Messtischblatt 4305-4 Population
 ✓ atlantische Region	ion	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblich oder voraussichtlichem Ausnahmeverfah A günstig / hervorragend B günstig / gut c ungünstig / mittel - schlecht	ren (III))
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und I (ohne die unter II.2 be		ing der Betroffenheit der Art	
Bauzeitliche Störungen sowie baubedingte Gelege- und Individuenverluste sind nicht auszuschließen, sollten die Gehölze im Plangebiet während der Brutzeit der Art (April bis Juli, LANUV 2023) entfernt werden und sollte der Baubeginn im Störungsbereich des Mäusebussards liegen.			
Anlagebedingt ist von keinem Brutplatzverlust auszugehen, da der Bereich durch das Vorhaben nicht beansprucht wird. Aufgrund der geplanten Fassadenverglasung in einigen Gebäudebereichen, so zum Beispiel im Treppenhaus, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko bei der Jagd im Bereich der Gehölze durch Spiegelungen oder Durchsicht auszugehen.			
Betriebsbedingt ist nicht auszuschließen, dass Störungen durch Beleuchtung auftreten, sollten Leuchtmittel die Gehölze im Plangebiet und in der Umgebung ausleuchten. Das kann zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von ments	on Verm	eidungsmaßnahmen und des Ri	sikomanage-
MA2 Zeitliche Beschränkungen zur	m Entfer	nen der Gehölze für Brutvögel	
Das Entfernen der Gehölze hat allgemein z können die Arbeiten fortgesetzt werden. D ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten Betrachtungen wie folgt:	ie allgen	neine Beschränkung für das Abräum	nen des Baufeldes

• Mäusebussard (April bis Juli; Störradius 200 m)

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Mäusebussard (Buteo buteo)

Seite 2

MA7 Zeitliche Beschränkungen für emissionsträchtige Arbeiten im Störradius planungsrelevanter Vogelarten

Emissionsträchtige Arbeiten sind in der Zeit zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten und den Störradien in den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Mäusebussard (April bis Juli; Störradius 200 m),

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung von Störwirkungen auf diese Brutvogelarten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes und somit der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA13 Maßnahmen zur Verminderung des Vogelschlag-Risikos an Glasfassaden

Da das Plangebiet von Gehölzen eingerahmt ist, ist ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Fensterfronten nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die genaue Bauausführung noch nicht vorliegt. Daher wird empfohlen, Glas-Fassaden und Fensterfronten mit Scheiben mit geringer Außenreflexion (maximal 15 %) zu versehen, um das Risiko von Vogelkollisionen an verglasten Baukörpern zu verringern.

An Glasfronten an Gebäuden oder freistehend können Maßnahmen wie z. B. optische Kenntlichmachung größerer Scheiben z. B. durch außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen (Rolladen) oder Musterungen Verwendung finden, wodurch ein Kollisionsrisiko reduziert werden kann. Sind Übereck-Verglasungen geplant, so sind diese ebenfalls vogelfreundlich mit oben genannter Maßnahmen zu versehen. Hinweise zur Ausführung finden sich z. B. in der Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER et al. 2022).

Die Maßnahme dient der Minderung des erhöhten Risikos von Vogelschlag an Glas, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Artenschutz	prüfuna	("Art-für-Art-Protokoll")	
		(,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	

Mäusebussard (Buteo buteo)

Seite 3

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient

den Brutvögeln in den Gehölzen im Plangebiet, insbesondere

• Mäusebussard

und Zugvogelarten im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, am Hafen Emmelsum und dem Wesel-Datteln-Kanal.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Arbe	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestär (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	nde	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöt Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	öhten □ ja	✓ nein
2.	. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über- terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszust der lokalen Population verschlechtern könnte?	win- □ ja and	✓ nein
3.	. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen sammenhang erhalten bleibt?	,be- □ ja Zu-	✓ nein
4.	. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Nentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass de ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		✓ nein
Arbe	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwort	et wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen teresses gerechtfertigt?*	In- □ ja	☐ nein
2.	. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	en □ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3 4305-4		
✓ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün ☐ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ rot ☐ ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2 oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel - schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bauzeitliche Störungen sowie baubedingte Gelege- und Individuenverluste sind nicht auszuschließen, sollten Gehölze während der Brutzeit der Art (März bis Juli, LANUV 2024) entfernt werden. Darüber hinaus sind bauzeitliche Störungen und eine Aufgabe der Brut in diesem Zeitraum ebenfalls nicht auszuschließen. Durch die geplante Aufforstungsfläche östlich der beiden nördlichen Brutplätze besteht die Möglichkeit, dass diese aufgegeben werden. Die Brutplätze liegen zukünftig im Wald.

Aufgrund der geplanten Fassadenverglasung in einigen Gebäudebereichen, so zum Beispiel im Treppenhaus, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich der Gehölze durch Spiegelungen oder Durchsicht auszugehen.

Eine erhöhte Empfindlichkeit am Brutplatz wird der Art nicht zugeordnet (vgl. LANUV 2024). Lärm am Brutplatz ist für diese Art nicht ausschlaggebend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingt ist nicht auszuschließen, dass Störungen durch Beleuchtung auftreten, sollten Leuchtmittel die Gehölze im Plangebiet und in der Umgebung ausleuchten. Das kann zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Darüber hinaus können Leuchtmittel das Nahrungsangebot an Insekten vermindern.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA2 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Brutvögel

Das Entfernen der Gehölze hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten und dem Störradius für den Mäusebussard in den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

• Star (März bis Juli)

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Star (Sturnus vulgaris)

Seite 2

MA7 Zeitliche Beschränkungen für emissionsträchtige Arbeiten im Störradius planungsrelevanter Vogelarten

Emissionsträchtige Arbeiten sind in der Zeit zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten und den Storradien in den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Star (März bis Juli, Störradius 50 m).

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung von Störwirkungen auf diese Brutvogelarten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes und somit der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA12 Anbringen von Nisthilfen für den Star

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2023 wurde für die damalige Planung der potenzielle Verlust eines Brutplatzes durch bauliche Anlagen im Plangebiet gemäß dem Vorsorgeprinzip prognostiziert. Hierfür wurden im März 2023 3 Nisthilfen im südlichen Plangebiet angebracht. Diese baulichen Anlagen sind mit dem Stand von März 2024 nicht mehr vorgesehen.

Durch die Festsetzungen für die Lage der Aufforstung und der landwirtschaftlichen Fläche sind aber die potenzielle Aufgabe dieses Brutplatzes und die potenzielle Aufgabe eines weiteren Brutplatzes nicht auszuschließen. Daher sind insgesamt 6 Nisthilfen im südlichen Plangebiet anzubringen. Das bedeutet, dass neben den bereits angebrachten 3 Nisthilfen insgesamt 3 weitere Nisthilfen anzubringen sind. Die Maßnahme wird nachfolgend beschrieben:

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme Av1.1 "Anbringen von Nisthilfen" (MUNLV & FÖA 2021).

Es sind 6 artspezifische Nistkästen in wettergeschützter Lage in mindestens 4 m Höhe an den Bäumen zu befestigen.

Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (z. B. Bäume, an denen Kästen angebracht werden).

Die Kästen sind im Winter jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Zeitraum: Das Aufhängen der Kästen erfolgt vor Rückkehr aus dem Winterquartier bzw. vor Beginn der Brutsaison, Die Kästen sind 1 Saison vor dem Verlust des Brutbaumes anzubringen, damit die Tiere die Möglichkeit haben, sich mit dem Standort vertraut zu machen.

Prognosesicherheit: Nisthilfen können vom Star unmittelbar angenommen werden.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient dem Ersatz eines Brutplatzes für den Star, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Star (Sturnus vulgaris)

Seite 3

MA13 Maßnahmen zur Verminderung des Vogelschlag-Risikos an Glasfassaden

Da das Plangebiet von Gehölzen eingerahmt ist, ist ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Fensterfronten nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die genaue Bauausführung noch nicht vorliegt. Daher wird empfohlen, Glas-Fassaden und Fensterfronten mit Scheiben mit geringer Außenreflexion (maximal 15 %) zu versehen, um das Risiko von Vogelkollisionen an verglasten Baukörpern zu verringern.

An Glasfronten an Gebäuden oder freistehend können Maßnahmen wie z. B. optische Kenntlichmachung größerer Scheiben z. B. durch außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen (Rolladen) oder Musterungen Verwendung finden, wodurch ein Kollisionsrisiko reduziert werden kann. Sind Übereck-Verglasungen geplant, so sind diese ebenfalls vogelfreundlich mit oben genannter Maßnahmen zu versehen. Hinweise zur Ausführung finden sich z. B. in der Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER et al. 2022).

Die Maßnahme dient der Minderung des erhöhten Risikos von Vogelschlag an Glas, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Brutvögel in den Gehölzen im Plangebiet, insbesondere

Star

und Zugvogelarten im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, am Hafen Emmelsum und dem Wesel-Datteln-Kanal.

Seite 4

_	Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).				
Zersc Reduz	Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.				
Arbei	tsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein		
	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein		
Arbei	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz	(Athene noctua)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Deutschland V 4305-4		
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3S		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
▼ atlantische Region □ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
grün günstig	☐ A günstig / hervorragend		
<mark> ☑ gelb</mark> ungünstig / unzureichend	□ B günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht	□ c ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	Ing der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme eine zurzeit ungenutzte Niströhre des Steinkauzes im Nordwesten überplant. Es entsteht ein potenzieller Verlust von Brutplätzen des Steinkauzes, ohne dass aktuell Bruten nachgewiesen wurden und ohne dass die Brutplätze in einem Nahrungsraum des Steinkauzes (kurzrasiges Grünland) angebracht sind.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Verm ments	eidungsmaßnahmen und des Risikomanage-		
MA6 Umsetzen der Niströhre und Anbringen	von Niströhren für den Steinkauz		
Der Steinkauz ist nicht als Brutvogel im faunistischen Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Im Plangebiet sind Niströhren der Art vorhanden. Potenziell könnte die Entwertung eines Brutplatzes für den Steinkauz durch den Verlust einer Niströhre entstehen. Die bestehende Niströhre des Steinkauzes im nordwestlichen Plangebiet ist daher vor Beginn der Fällungen ab Oktober 2024 und vor Beginn der Brutzeit im Herbst zu bergen und an einem geeigneten Baum im Umfeld der beiden anderen Niströhren wieder anzubringen.			
Zur Sicherung der Lebensraumfunktionen für einen potenziellen Brutplatz ist darüber hinaus die einzelne bestehende Niströhre für den Steinkauz durch zwei weitere Niströhren zu ergänzen.			
Die Maßnahme entspricht der Maßnahme Av1.1 "Anbringen von Nisthilfen" (MULNV & FÖA 2021).			
Im südlichen Plangebiet sind im Zusammenhang mit den südlichen Brachflächen, der bereits vorhandenen Niströhre und der angrenzenden Feldflur zwei weitere Steinkauzröhren im zeitigen Frühjahr 2024 anzubringen. Hierdurch verbleibt ein räumlicher Zusammenhang von mindestens drei Niströhren sowohl im Norden als auch im Süden des Plangebietes. Die Brachflächen sind dauerhaft gehölzfrei zu halten.			

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Steinkauz (Athene noctua)

Seite 2

Die Befestigung in mindestens 3 m Höhe erfolgt auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurückkönnen. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Keine Anbringung von nach vorne geneigten Niströhren.

In die Nisthilfen sind morsche Holzstückchen, Häckselgut von Baum- und Heckenschnitt oder grobe Sägespäne einzubringen. Bei kleineren Nistkastenformaten ist auf Sägespäne oder Heu zu verzichten. Es sind nur ausnahmsweise Nistkästen mit Marderschutz (keine Blechmanschetten) zu verwenden, sofern der Marder die Röhre erreichen kann. Die Nistkästen sollten Einrichtungen zur Drainage/ Belüftung (z.B. Lüftungslöcher im Boden) besitzen.

Die Bäume, an denen Kästen angebracht werden, sind eindeutig zu markieren.

Zeitraum: Mindestens 1 Jahr vor Verlust/ Entwertung der Brutreviere, um den Käuzen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen. Bruten des Steinkauzes wurden nicht nachgewiesen. Da bereits Nisthilfen im Plangebiet vorhanden sind und diese lediglich ergänzt werden, wird davon ausgegangen, dass ein Aufhängen zu Beginn der Brutsaison ausreicht, um die Tiere mit den Nisthilfen bekannt zu machen.

Prognosesicherheit: Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Nistkästen speziellen Bautyps durch den Steinkauz ist zahlreich belegt (z.B. BAUER et al. 2005, MEBS & SCHERZINGER 2000, NABU RLP o. J., SCHWARZENBERG 1985; zit. in MULNV & FÖA 2021) und kann grundsätzlich als gesichert gelten.

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Die Niströhren sind jährlich zu reinigen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient der Vermeidung des potenziellen Verlustes eines Brutplatzes des Steinkauzes und dem Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Steinkauz (Athene noctua)

Seite 3

Arbei	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbei	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	rde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Weidenme	sise (Parus montanus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ✓ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * 4305-4			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ✓ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig ✓ gelb ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel - schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ng der Betroffenheit der Art n Maßnahmen)			
Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste sollten Gehölze mit potenziellen Bruthöhlen während der Brutzeit der Art (März bis Anfang Juni, SÜDBECK et al. 2005) gefällt werden. Eine anlagebedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes erfolgt nicht. Da der überwiegende Teil der Bäume, und auch der Höhlenbäume, erhalten bleibt und weitere Gehölzpflanzungen geplant sind, ist von keinem anlagebedingten Verlust von Brutplätzen auszugehen. Darüber hinaus bleibt der Charakter der Ruderalfläche erhalten und wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen optimiert. Aufgrund der geplanten Fassadenverglasung in einigen Gebäudebereichen, so zum Beispiel im Treppenhaus, ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich der Gehölze durch Spiegelungen oder Durchsicht auszugehen.				
Lärm ist für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht ausschlaggebend für die Brutplatzwahl. Mit Vorhaben ist keine betriebliche Beanspruchung des artspezifischen Lebensraumes verbunden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind somit nicht zu erwarten. Betriebsbedingt ist nicht auszuschließen, dass Störungen durch Beleuchtung auftreten, sollten Leuchtmittel Gehölze ausleuchten. Das kann zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Darüber hinaus können Leuchtmittel das Nahrungsangebot an Insekten vermindern.				

112

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Weidenmeise (Parus montanus)) Seite 2

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

MA2 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Brutvögel

Das Entfernen der Gehölze hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden. Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten und dem Störradius für den Mäusebussard in den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

Weidenmeise (Juni bis Ende Februar)

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA7 Zeitliche Beschränkungen für emissionsträchtige Arbeiten im Störradius planungsrelevanter Vogelarten

Emissionsträchtige Arbeiten sind in der Zeit zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

Die allgemeine Beschränkung für das Abräumen des Baufeldes ergibt sich insgesamt aus den Brutzeiten und den Störradien in den Art-für-Art-Betrachtungen wie folgt:

• Weidenmeise (Juni bis Ende Februar, Störradius 50 m).

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung von Störwirkungen auf diese Brutvogelarten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes und somit der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA13 Maßnahmen zur Verminderung des Vogelschlag-Risikos an Glasfassaden

Da das Plangebiet von Gehölzen eingerahmt ist, ist ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Fensterfronten nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die genaue Bauausführung noch nicht vorliegt. Daher wird empfohlen, Glas-Fassaden und Fensterfronten mit Scheiben mit geringer Außenreflexion (maximal 15 %) zu versehen, um das Risiko von Vogelkollisionen an verglasten Baukörpern zu verringern.

An Glasfronten an Gebäuden oder freistehend können Maßnahmen wie z. B. optische Kenntlichmachung größerer Scheiben z. B. durch außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen (Rolladen) oder Musterungen Verwendung finden, wodurch ein Kollisionsrisiko reduziert werden kann. Sind Übereck-Verglasungen geplant, so sind diese ebenfalls vogelfreundlich mit oben genannter Maßnahmen zu versehen. Hinweise zur Ausführung finden sich z. B. in der Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER et al. 2022).

Die Maßnahme dient der Minderung des erhöhten Risikos von Vogelschlag an Glas, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Weidenmeise (Parus montanus)) Seite 3

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Vorkommen der Brutvögel in den Gehölzen im Plangebiet, insbesondere

Weidenmeise

und Zugvogelarten im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, am Hafen Emmelsum und dem Wesel-Datteln-Kanal.

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Weidenmeise (Parus montanus)) Seite 4

Arbei	tsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbe	tsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wur	de)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	/Vorhaben betroffene Art: Sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten				
Schutz- und Gefährdungsstatus der A	Art				
		Rote I	∟iste-Status		Messtischblatt
☐ FFH-Anhang IV-Art		Deuts	chland		
europäische Vogelart		Nordrhein-Westfalen			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2)			
atlantische Region kontinentale Re	giori	oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			hren (III))
grün günstig		_	günstig / hervoi	rragend	
gelb ungünstig / unzureichend	l		günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht		□с	ungünstig / mitt	tel - schlech	nt
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Bauzeitliche Störungen sowie bauzeitliche Gelege- und Individuenverluste bei einem Entfernen der Gehölze und einem Abbruch des Gebäudes während der allgemeinen Brutzeiten vom 1. März bis 30. September. Anlagebedingter Verlust von Brutplätzen in Nistkästen. Erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der Gehölze durch Spiegelungen oder Durchsicht von Fassadenteilen, betriebliche Störungen und Minderung des Nahrungsangebotes durch Beleuchtung.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
MA2 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze für Brutvögel					
Das Entfernen der Gehölze hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden.					
Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.					
Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.				duenverluste gem.	

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten Seite 2

MA4 Zeitliche Beschränkungen zum Abbruch des Gebäudes für Brutvögel

Der Abbruch des Gebäudes hat allgemein zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA13 Maßnahmen zur Verminderung des Vogelschlag-Risikos an Glasfassaden

Da das Plangebiet von Gehölzen eingerahmt ist, ist ein erhöhtes anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Fensterfronten nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die genaue Bauausführung noch nicht vorliegt. Daher wird empfohlen, Glas-Fassaden und Fensterfronten mit Scheiben mit geringer Außenreflexion (maximal 15 %) zu versehen, um das Risiko von Vogelkollisionen an verglasten Baukörpern zu verringern.

An Glasfronten an Gebäuden oder freistehend können Maßnahmen wie z. B. optische Kenntlichmachung größerer Scheiben z. B. durch außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen (Rolladen) oder Musterungen Verwendung finden, wodurch ein Kollisionsrisiko reduziert werden kann. Sind Übereck-Verglasungen geplant, so sind diese ebenfalls vogelfreundlich mit oben genannter Maßnahmen zu versehen. Hinweise zur Ausführung finden sich z. B. in der Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte (RÖSSLER et al. 2022).

Die Maßnahme dient der Minderung des erhöhten Risikos von Vogelschlag an Glas, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

MA16 Regelungen zur Beleuchtung für lichtempfindliche Fledermausarten, Brutvögel und Zugvögel

Es sind LED-Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Lichtstromspektrum zu verwenden. Die Leuchten müssen der Mindestschutzart IP 43 entsprechen. Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen.

Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten. Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von Gebäudefassaden) ist soweit wie möglich zu verzichten.

Die Betriebszeiten der Beleuchtungsanlagen sind auf die im Sinne des Arbeitsschutzes erforderliche Dauer zu beschränken. Hierzu können Tageslichtsensoren zum Einsatz kommen. So sind während der Nachtzeiten nur die Bereiche auszuleuchten, in denen Tätigkeiten stattfinden. Gegebenenfalls kann hier eine "Notbeleuchtung" zum Einsatz kommen. Für die verschiedenen Bereiche innerhalb des Logistikparks ist der Arbeitsschutz zu berücksichtigen, sowie auch die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen, wie Verkehrstrassen, Parkplätze, Lager- und Rangierflächen, allgemeiner Objektschutz, Pforte etc.

Höhenscheinwerfer, Skybeamer und leuchtende Reklametafeln sind nicht zu verwenden. Auf das Anleuchten von Gehölzen und der Freiflächen auf dem Gelände des Aluminium-Werkes ist zu verzichten.

Die Maßnahme dient den Brutvögeln in den Gehölzen im Plangebiet sowie Zugvogelarten im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein, am Hafen Emmelsum und dem Wesel-Datteln-Kanal.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Sonstige, nicht planungsrelevante Vogelarten Seite 3

Prognosesicherheit: hoch, da die Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist (vgl. HELD, HÖL-KER, JESSEL 2013).					
Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Entwertung bzw. eines Verlustes von Jagdhabitaten, einer Zerschneidungswirkung auf verbindende Elemente zwischen den Funktionsräumen der Arten und einer Reduzierung des Nahrungsangebotes durch eine Fallenwirkung der Beleuchtung für Insekten und Zugvögeln, sodass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.					
Arbei	itsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	✓ nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	✓ nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein		
Arbei	itsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wur	rde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte	e (Bufo calamita)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status Messtischblatt		
	Deutschland 2 4305-4		
□ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
▼ atlantische Region □ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
🔲 grün 💮 günstig	☐ A günstig / hervorragend		
<mark> ☑ gelb</mark> ungünstig / unzureichend	□ B günstig / gut		
rot ungünstig / schlecht	☐ c ungünstig / mittel - schlecht		
Askaita a aksiittii 14. Fuusittii uu assuud Danatallis	unas dan Datuaffankait dan Aut		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellu (ohne die unter II.2 beschriebene	ing der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)		
Eine Fallenwirkung durch Baugruben ist nicht auszuschließen, sollten Tiere ins Baufeld wandern. Temporär wasserführende Mulden im Baufeld können als Laichgewässer geeignet sein. Darüber hinaus können sich Tiere in Haufen mit Baumaterialien verstecken. Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste sind daher nicht auszuschließen.			
Anlagebedingt entfällt ein Überwinterungsplatz.			
Betriebsbedingt könnten Individuenverluste auftreten, sollten Kreuzkröten in den Verkehrsraum einwandern. Fallenwirkungen durch die Anlage der Außenanlagen sind ebenfalls nicht auszuschließen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermments	eidungsmaßnahmen und des Risikomanage-		
MA5 Vorbereitende Untersuchung des Wohngebäudes auf Amphibien			
Das abzubrechende Gebäude vor dem Abbruch auf Amphibienvorkommen zu überprüfen. Angetroffene Amphibien sind aus dem Gefahrenbereich in die Brachflächen außerhalb des Baufeldes im südlichen Plangebiet umzusetzen.			
Die Untersuchungen des Gebäudes zur Kontrolle von Tierbesatz sowie mögliche bauvorbereitende Maßnahmen erfolgen durch die Ökologische Baubegleitung im Zuge der Maßnahmen.			
Prognosesicherheit: hoch, da die Überwachung ist.	durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet		
Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher § 44 Abs. 1 BNatSchG.	Störungen und baubedingter Individuenverluste gem.		

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll")

Kreuzkröte (Bufo calamita)

Seite 2

MA8 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und Kreuzkröte in den unbebauten Baufeldern

Für potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte gilt: Grundsätzlich können Kreuzkröten als Pionierart in das Plangebiet einwandern. Das unbebaute Plangebiet ist daher so zu gestalten, dass die gesamte Fläche mit Vegetation bewachsen ist und keine Versteckmöglichkeiten (z.B. durch Stein- oder Bretterhaufen) geschaffen werden. Weiterhin ist auf nicht grabbare Böden zu achten. Offene Sandflächen sind zu vermeiden.

Zeitraum: Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (frühestens im Februar für den Kiebitz) und vor Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase von Kreuzkröte (spätestens Ende März) durchgeführt werden.

Prognosesicherheit/ Risikomanagement: Die Maßnahmen sind von einer Ökologischen Baubegleitung auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zu überprüfen, da z.B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Bei diesen Begehungen sind potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte zu überprüfen. Sollten trotz der Maßnahmen Kreuzkröten nachgewiesen werden, so sind mögliche Ursachen (z.B. feuchte Senken oder Steinhaufen) zu beseitigen und / oder gegebenenfalls im Zuge der Bebauung bauliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) festzulegen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten des Baufeldes, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen.

MA9 Bauzeitliche Schutzeinrichtungen für die Kreuzkröte

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind Amphibienschutzmaßnahmen vorzusehen.

Das betrifft die nachgewiesenen Vorkommen der Kreuzkröte während der Wanderungszeit und den Aufenthalt in den Winterlebensräumen von März bis Ende Oktober.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht ins Baufeld einwandern, in Baugruben verunfallen, im Fall der Kreuzkröte auch Laich in temporären Feuchtmulden ablegen oder sich in Materialhaufen verstecken.

Durch einen 40 cm hohen Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz sind folgende Bereiche zu sichern:

- Baustelleneinrichtungsflächen mit Materiallagern,
- Baubereiche und Baugruben.

Der Schutzzaun ist in den Boden 10 cm tief einzugraben oder mit Material lückenlos zu überdecken. Der Bedarf an alternativen Maßnahmen wie das Abdecken von Baugruben ist im Einzelfall zu prüfen. Der Amphibienschutzzaun ist mit Übersteighilfen zu versehen, damit Tiere selbstständig das Baufeld verlassen können.

Da die genauen Bauzeiten und die weitere Bauplanung zum jetzigen Stand noch nicht bekannt sind, sind die genaue Lage und der Umfang in der weiteren Bauplanung von einer Ökologischen Baubegleitung zu ermitteln und bei Bedarf anzupassen. Zur Ermittlung der Vorkommen und der Wanderwege sind künstliche Verstecke auszulegen.

Tiere im Baufeld sind abzusammeln und auf die südlichen Brachflächen außerhalb des Baufeldes zu verbringen.

Die Maßnahme verhindert baubedingte Individuenverluste und das Einwandern der Tiere in das Baufeld.

Prognosesicherheit: hoch, die Umsetzung wird durch eine Ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der Kreuzkröte durch die Baumaßnahme gem. Urteil des BVerwG 9 A 4.13 vom 8.1.2014 und somit der Vermeidung des Zutreffens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA14 Optimierung der Brachflächen als Lebensräume für die Kreuzkröte

Anlagebedingt entfällt ein Überwinterungsplatz der Kreuzkröte. Die durch die Baumfällungen anfallenden Holzstubben und durch Baufeldfreimachung potenziell anfallenden Steine sind als Versteckmöglichkeiten für die Kreuzkröte an geeigneten Stellen auf den verbleibenden Brachflächen einzubringen. Der Ort und eine mögliche Korrektur der Anzahl sind auf der Grundlage der Ermittlung der Kreuzkrötenvorkommen durch die Ökologische Baubegleitung zu bestimmen. Die Maßnahme entspricht der Maßnahmen O4.4.3 "Anlage von Gesteinsaufschüttungen oder Totholzhaufen" (MUNLV & FÖA 2021).

Die Versteckmöglichkeiten werden nicht weiter als 250 m von den Laichgewässern entfernt angelegt. Die generelle Mindestgröße für Überwinterungsquartiere für Amphibien beträgt 8 m x 4 m x 1 m. Eine Mindesttiefe der Gesteinsaufschüttung von 70 cm ist erforderlich, um eine frostfreie Überwinterung zu gewährleisten. Es ist nur autochthones Gesteinsmaterial zu verwenden. Flach auf Sand aufliegende Steine sind optimale Ruf– und Versteckplätze. Die Ausbringung von nährstoffarmen Substraten (Sand) auf und in der unmittelbaren Umgebung der Steinschüttungen verhindert den sofortigen Bewuchs dieser Flächen. Die Anlagen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

Zeitraum: Im Zuge der Baumaßnahme bzw. Baufeldfreimachung. Die Maßnahme ist kurzfristig herstellbar (1 - 3 Jahre).

Prognosesicherheit: Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam (1 – 3 Jahre).

Maßnahmen zum Risikomanagement/ Monitoring: Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient der Lenkung von Vorkommen der Kreuzkröten und der Schaffung neuer Lebensräume im ökologischen Zusammenhang und somit der Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

MA15 Anlage eines stationären Leitsystems für Amphibien

Im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen ist die Einrichtung eines stationären Leitsystems für Amphibien, insbesondere für die Kreuzkröte, im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung zu prüfen, um potenzielle betriebsbedingte Verunfallungen mit dem Lieferverkehr zu vermeiden. Das betrifft insbesondere die Ermittlung der Amphibienwanderwege im mittleren / südlichen Plangebiet.

Das Leitsystem ist mindestens 40 cm hoch, damit es nicht von Amphibien überklettert werden kann. Das Leitsystem ist dauerhaft anzubringen und zu warten.

Die Maßnahme vermeidet betriebsbedingte Auswirkungen und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Artenschutzprüfung ("Art-für-Art-Protokoll") Kreuzkröte (Bufo calamita) Seite 4

Arbei	tsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
5.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	□ ja	nein
6.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	□ ja	nein
7.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	nein
8.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	□ ja	✓ nein
Arbei	tsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wu	de)	
4.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	□ ja	☐ nein
5.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	□ ja	☐ nein
_			
6.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja	☐ nein